

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 15

Donnerstag, 9. April 2020

BEKANNTMACHUNG

Besuchsverbot in den Obdachloseinkünften

In Ergänzung des § 3 der „Unterkunftsordnung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen vom 06.07.2017“ gilt ab sofort unter Aufhebung der Festlegungen vom 18. März 2020 und 06. April 2020 bis auf Weiteres nachfolgende Besuchsregelung.

1. In den Obdachlosenunterkünften sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen (bspw. Betreuung) erforderlich sind.
2. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete die Einrichtungen nicht betreten. Gleiches gilt für Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile).
3. Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung können auf vorherigen Antrag zugelassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist.

Solingen, den 06. April 2020

Kessler
– Stadtdienstleiter –

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Ressort 3 – Bürgerservice, Recht, Soziales, Sicherheit und Ordnung

Gebäude	Walter-Scheel-Platz 1
Zimmer	1.059
Fon.	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 – 2350
Fax	0212 290 – 74 2350
Es berät Sie	Bgo. Jan Welzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	j.welzel@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
R3-16-KS-20/002

Datum
03.04.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Solingen

zum Widerruf der Allgemeinverfügungen der Stadt Solingen vom 20.03,18.03,17.03. und 16.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

1. Hiermit werden die Allgemeinverfügung der Stadt Solingen vom 20.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) einschließlich der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), die in der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 fortgeschrieben worden sind, für die Zukunft widerrufen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.



Bei den o.g. Allgemeinverfügungen handelt es sich je um einen Verwaltungsakt im Sinne der oben genannten Vorschrift.

Eine die Möglichkeit des Widerrufs ausschließende Ausnahme liegt nicht vor.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens komme ich zu dem Schluss, dass die oben genannten Allgemeinverfügungen aufzuheben sind.

Da die Landesregierung zwischenzeitlich mehrere Rechtsverordnungen (insbes. CoronaSchVO in der Fassung vom 30.03.2020 sowie CoronaBetrVO vom 2.04.2020) erlassen hat, die widersprechenden und inhaltsgleichen Regelungen in den Allgemeinverfügungen der Stadt Solingen vorgehen, ist eine weitere Geltung der jetzt widerrufenen Allgemeinverfügungen nicht mehr erforderlich.

Daher ist der Widerruf der Allgemeinverfügungen verhältnismäßig, da er für klare Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sorgt.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung ist geeignet, die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Landesebene zu vereinheitlichen und die für die Bevölkerung geltenden Regeln klarzustellen.

Der Widerruf ist auch erforderlich, damit für die Bevölkerung klar ist, dass nunmehr die landesrechtlichen Regelungen gelten. Dies ist eine eindeutigere Entscheidung gegenüber der Bevölkerung als wenn durch die Bevölkerung selber jeweils entschieden werden müsste, welche Regelung (Verordnungen Landes oder Allgemeinverfügungen der Stadt Solingen) nunmehr Anwendung findet.

Außerdem ist der Widerruf auch angemessen, da es keine andere so geeignete Möglichkeit gibt, gegenüber der Bevölkerung eindeutig klarzustellen, welche Regelungen nunmehr gelten. Nachteilige Wirkungen für die Adressaten entstehen durch den Widerruf nicht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil die zugrunde liegenden Verordnungen und Erlasse ebenfalls sofort vollziehbar sind, so dass es erforderlich ist, jetzt direkt für eine Klarstellung gegenüber dem Bürger zu sorgen.

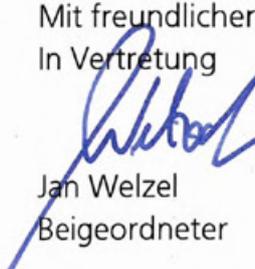
Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO einge-

reicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Jan Welzel
Beigeordneter



Für die Ausschreibung "**SSB Schulhaus - Trockenbauarbeiten**", Vergabenummer **V20/60/101** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany

+49 2122906779
+49 2122906695
vergabe@solingen.de

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.

Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42659 Solingen-Burg

F) Art und Umfang der Leistung:

SSB Schulhaus - Trockenbauarbeiten

Das denkmalgeschützte ehem. Schulhaus auf Schloss Burg soll umfassend saniert werden und künftig als Besucherzentrum und Verwaltungsgebäude der Schlossanlage dienen.

Folgende Arbeiten sollen ausgeführt werden:

Innenbekleidung des Dachgeschosses mit Gipskarton ca. 135 m²

Drempel ca. 40 m

Metallständerwänden mit unterschiedlichen Anforderungen, insgesamt ca. 175 m² Deckenbekleidungen und Abhangdecken, insgesamt ca. 445 m²

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: 18.05.2020 Bis: 31.08.2020

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=f1htcgVRxyA%253d>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden,

dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
22.04.2020 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre, davon 2 in denkmalgeschützten Gebäuden.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist:
22.05.2020

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: